

Organisationsverfügung

04/2015 vom 28.12.2015

GF - II-1407



INTERN

Personelle Maßnahmen zur Erhöhung der Kassensicherheit bei der Anordnung von Geldleistungen

Gültig ab: 01.01.2016

Bezug: Verlängerung der Organisationsverfügung 02/2015 vom 26.03.2015

I. Ausgangslage


Mit der am 20.12.2014 bekannt gegebenen Geschäftsanweisung „[HEGA 12/14 – 15 – Maßnahmen zur Erhöhung der Kassensicherheit in den IT-Fachverfahren](#)“ wird die Einführung zusätzlicher Vorgaben zur Optimierung der Kassensicherheit in den IT-Fachverfahren der Bundesagentur geregelt.

Seit 01.04.2015 werden die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Kassensicherheit im Jobcenter durch die bis 31.12.2015 geltende Organisationsverfügung 02/2015 vom 26.03.2015 umgesetzt.

Zur Verstetigung der Kassensicherheit ist eine Verlängerung dieser auslaufenden Organisationsverfügung unausweichlich.

II. Konzeptionelle Umsetzung der Weisung

Die bisherigen organisatorischen und personellen Regelungen zur Umsetzung der Weisungslage bleiben unverändert.



Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Fachverfahren ALLEGRO seit der Version PRV 15.02 die haushaltsrechtlichen Anforderungen zur Feststellung, Anordnung und Zurückweisung systemseitig erfüllt; bisherige organisatorische Vorgaben entfallen daher.

Weiterhin durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist jedoch das Rotationsprinzip durch ständig wechselnde Anordnungsberechtigte.

gez.
Geschäftsführer

gez.
Beauftragter für den Haushalt (BfdH)